



Erfassung von KFZ-Steuer und Vergünstigungen

Name, Vorname bzw. Firma	
Geburtsname	Geburtstag, Geburtsort
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer	

Für das Fahrzeug

Amtliches Kennzeichen

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Anhängerzuschlag

Festsetzung eines Anhängerschlags

Für das Zugfahrzeug zum Mitführen von steuerfreien Anhängern gem. § 10 Abs. 2 KraftStG

Festlegung eines einheitlichen Fälligkeitstags

Zum: gem. § 11 Abs. 4 Nr. 1a KraftStG

Steuervergünstigung wegen

Schwerbehinderung

Gem. § 3a KraftStG

Land- und Forstwirtschaft

Ausschließliche Verwendung des Fahrzeugs in der Land- und Forstwirtschaft bei Zuteilung eines grünen Kennzeichens gem. § 3 Nr. 7 KraftStG

Anhänger von KFZ mit hohem Zuschlag

Ausschließliche Verwendung des Anhängers hinter Kraftfahrzeugen mit ausreichend hohem Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer oder nach § 3 Nr. 9 KraftStG steuerfreien Kraftfahrzeug bei Zuteilung eines grünen Kennzeichens gem. § 10 Abs. 1 KraftStG.

Kennzeichen des Zugfahrzeugs:

Linienverkehr

Überwiegende Verwendung des Fahrzeugs (Kraftomnibus, Personenkraftwagen mit 8 oder 9 Sitzplätzen einschließlich Führersitz und Anhänger hinter solchen Fahrzeugen) im Linienverkehr gem. § 3 Nr. 6 KraftStG.

Einsatzfahrzeug Rettungsdienste

Fahrzeuge, solange sie ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankentransport verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, dass sie nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken angepasst sind gem. § 3 Nr. 5 KraftStG.

Gemeinnützige verwendete Fahrzeuge

Fahrzeuge von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für die Zeit, in der sie ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden gem. § 3 Nr. 5a KraftStG.

Straßenreinigungsfahrzeuge

Fahrzeuge, solange sie ausschließlich zur Reinigung von Straßen verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diesen Zweck bestimmt erkennbar sind gem. § 3 Nr. 4 KraftStG.

Wegebaufahrzeuge

Fahrzeuge, solange sie für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind und ausschließlich zum Wegebau verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind gem. § 3 Nr. 3 KraftStG.



Erfassung von KFZ-Steuer und Vergünstigungen

Containerfahrzeuge <input type="checkbox"/>
Fahrzeuge, solange sie ausschließlich für die Zustellung und Abholung von Behältern mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr, von auswechselbaren Aufbauten oder von Kraftfahrzeuganhängern verwendet werden, die im Vor- oder Nachlauf im kombinierten Verkehr Schiene/Straße zwischen Be- oder Entladestelle und nächstgelegenen geeigneten Bahnhof, Binnenwasserstraße/Straße zwischen Be- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern Luftlinie gelegenen Binnenhafen, oder See/Straße mit einer Seestrecke von mehr als 100 Kilometern Luftlinie zwischen Be- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern Luftlinie gelegenen Seehafen befördert worden sind oder befördert werden. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind gem. § 3 Nr. 9 KraftStG.
Zulassungsfreie Fahrzeuge <input type="checkbox"/>
Fahrzeuge die nach § 18 Abs. 2 StVZO zulassungsfreie Fahrzeuge sind bei Zuteilung eines grünen Kennzeichens gem. § 3 Nr. 1 KraftStG.
Streifenwagen <input type="checkbox"/>
Fahrzeuge, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei oder der Zollverwaltung verwendet werden gem. § 3 Nr. KraftStG
Schaustellerfahrzeuge <input type="checkbox"/>
Zugmaschinen, solange sie ausschließlich für den Betrieb eines Schaustellergewerbes verwendet werden, oder Wohnwagen und Wohnmobile jeweils mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 Kilogramm und Packwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2 500 Kilogramm im Gewerbe nach Schaustellerart, solange sie ausschließlich dem Schaustellergewerbe dienen. gem. § 3 Nr. 8 KraftStG.
Diplomatenfahrzeuge <input type="checkbox"/>
Fahrzeuge zur Verwendung zu diplomatischen oder konsularischen Zweck gem. § 3nr. 10 KrafStG

Ort, Datum	Unterschrift Halter(in)/Bevollmächtigte(r)/Erziehungsberechtigte(r)
------------	---

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Bitte beachten Sie das Informationsblatt gem. Art. 13 DS-GVO für den Datenschutz unserer Kfz-Zulassungsstelle.